

Sitzung vom 22. Mai 2019

514. Postulat (Dringende Reparaturarbeiten am Berufsauftrag für die Volksschul-Lehrpersonen: Krankheitstage)

Kantonsrätin Monika Wicki, Zürich, sowie die Kantonsräte Christoph Ziegler, Elgg, und Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, haben am 18. März 2019 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den neuen Berufsauftrag (nBA) für die Lehrpersonen der Volksschule so anzupassen, dass eine Regelung für Krankheitsabwesenheiten unter 30 Tagen pro Jahr erlassen wird, die verhindert, dass krankheitshalber verpasste Verpflichtungen in den Tätigkeitsbereichen «Schule», «Zusammenarbeit» und «Weiterbildung» nachgeholt oder kompensiert werden müssen.

Begründung:

Durch die Einführung des neuen Berufsauftrags hat die Regelung der Krankheitsabwesenheit zu berechtigter Kritik und scharfer Ablehnung des nBA geführt. Die aus Krankheitsgründen verpassten Verpflichtungen in den drei obligatorisch mit einem Zeit-Tool zu erfassenden Arbeitsbereichen «Schule», «Zusammenarbeit» und «Weiterbildung» müssen gemäss geltender Regelung und Praxis nachgeholt werden, solange die krankheitsbedingte Absenz weniger als 30 Tage beträgt. Das widerspricht klar der Personalverordnung und muss – im Interesse der Akzeptanz des nBA – dringend korrigiert werden.

Die Regelung der Folgen von Krankheit ist ein klarer Konstruktionsfehler des nBA, und muss im Rahmen der «Garantiearbeiten» so rasch wie möglich behoben werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Monika Wicki, Zürich, Christoph Ziegler, Elgg, und Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Arbeitsverhältnisse der kantonal angestellten Lehrpersonen sind im Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31) und der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) geregelt. Die für das übrige Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen gelten für Lehrpersonen nur, wenn in den erwähnten gesetzlichen Grundlagen ausdrückliche Regelungen fehlen (§ 2 LPG).

Mit dem neu definierten Berufsauftrag (nBA) wurde im Sommer 2017 ein neues Arbeitszeitmodell geschaffen und die Jahresarbeitszeit für die kantonal angestellten Lehrpersonen der Volksschule eingeführt. Diese entspricht der Sollzeit der übrigen Staatsangestellten. Für Lehrpersonen ist, abgesehen vom Unterricht, keine vereinbarte Regelarbeitszeit (Präsenzzeit) festgelegt. Im Lehrberuf wird demnach von einer Jahresarbeitszeit mit grundsätzlich freier Zeiteinteilung ausgegangen. Weder die wöchentliche noch die tägliche Sollarbeitszeit – ausserhalb der Unterrichtszeiten – wird festgelegt.

Für die Hauptaufgabe der Lehrpersonen, den Unterricht, stehen in der Regel pauschal rund 1,5 Stunden pro Lektion zur Verfügung. Die weiteren in der Schule zu erledigenden Arbeiten (etwa 10–15% der gesamten Arbeitszeit) sind den drei Tätigkeitsbereichen Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung zugeordnet. Für diese Bereiche erfolgt eine Zeiterfassung. Die Stunden, die eine Lehrperson neben dem Unterricht zu erfüllen hat, fallen unregelmässig an. Aus diesem Grunde sieht § 10 Abs. 4 LPVO für Abwesenheiten eine pauschale Regelung vor. Bei einer Absenz von weniger als einem Monat (kumuliert über das ganze Schuljahr) müssen die Arbeitszeiten in den Bereichen «Schule», «Zusammenarbeit» und «Weiterbildung» im vorgesehenen Umfang erledigt werden.

Zudem ist es aufgrund der Pauschalen für Unterricht und Klassenlehrerfunktion kaum möglich, eine andere Lösung zu finden, wie nachfolgende Beispiele aufzeigen:

- Im Krankheitsfall werden einer Lehrperson pauschal 1,5 Stunden pro Lektion angerechnet. Ausgehend von einem wöchentlichen Unterrichtpensum von 28 Lektionen würde eine erkrankte Lehrperson 42 Stunden nicht leisten müssen, was bereits der wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Würden darüber hinaus noch weitere Stunden angerechnet, würde die erkrankte Lehrperson während der Krankheit Mehrstunden leisten.
- Krankheits- und unfallbedingte Absenzen zählen auch an den unterrichtsfreien Tagen und während der Schulferien. Unterrichtet beispielsweise eine Lehrperson jeweils am Montag und Dienstag und ist sie anschliessend von Mittwoch bis Freitag krankheitsbedingt arbeitsunfähig, darf sie die drei Kalendertage als Absenz notieren, auch wenn sie an diesen Tagen keine Unterrichtsverpflichtung aufweist.

In Einzelfällen kann die geltende Regelung dazu führen, dass eine Lehrperson nach einer kürzeren Abwesenheit die Arbeitszeit für eine verpasste Präsenzveranstaltung (z. B. Schulkonferenz) anderweitig leisten müsste. Das Volksschulamt empfiehlt den Schulleitungen, in einer solchen Situation auf das Einfordern der nicht geleisteten Arbeitszeit zu verzichten.

Es ist der Bildungsdirektion ein Anliegen, dass überprüft wird, ob die angestrebten Ziele des Berufsauftrags erreicht werden konnten. Im Herbst 2019 wird eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation zum neu definierten Berufsauftrag für Lehrpersonen der Volksschulen des Kantons Zürich (nBA) durchgeführt. Sie verfolgt das Ziel, repräsentative Informationen über die konkrete Anwendung des nBA an den Schulen zu erhalten, positive und negative Auswirkungen des nBA sowie allfälliges Entwicklungspotenzial zu ermitteln. Auf dieser Grundlage können notwendige Anpassungen der Rechtsgrundlagen erfolgen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 99/2019 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli